

## Schiedsspruch

In Sachen des Stadtarztes Dr. med. Max H o d a n n in Berlin-Neutempelhof, Wiesenerstr. 34,

vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hans-Erich Wolff in Berlin W 57, Bülowstr. 22, Klägers

gegen den G r e i f e n - V e r l a g G. m. b. H., Geschäftsführer Karl Dietz in Rudolstadt in Thüringen,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Clauss, Dr. B. Schulze und Dr. Festner in Leipzig-Lindenau, Lützner Str. 45-47, Beklagten,

hat das zwischen den Parteien vereinbarte Schiedsgericht unter Mitwirkung:

1. des Reichsgerichtsrats Dr. Pinzger,
2. des Verlagsbuchhändlers Erich Matthes in Hartenstein (Erzgebirge)
3. des Schriftstellers Julian Borchard in Berlin-Lichterfelde,

nach mündlicher Verhandlung durch Teilurteil für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß das Verlagsrecht des Beklagten an folgenden Werken des Klägers:

- a) Sexualelend und Sexualberatung
- b) Sexualpädagogik
- c) Sexualnot der Erwachsenen
- d) Bub und Mädcl
- e) Geschlecht und Liebe
- f) Elternhygiene
- g) Bringt uns wirklich der Klapperstorch?

nicht mehr besteht.

2. Der Beklagte wird verurteilt, jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung der zu 1 genannten Werke des Klägers zu unterlassen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7000.— RM. nebst 6% Zinsen seit 1. Januar 1929 zu zahlen.

4. Die Widerklage wird abgewiesen.

5. Im übrigen bleibt die Entscheidung in der Hauptsache über die Kosten des Verfahrens dem Schlußurteil vorbehalten.

Leipzig, den 21. Mai 1929

gez. Dr. Pinzger

gez. Julian Borchard

-Vorstehende Ausfertigung wird zum Zwecke der vorläufigen Zustellung erteilt.

Leipzig, den 4. Juni 1929

Der Obmann:

gez. Dr. Pinzger,  
Reichsgerichtsrat